

DAS VERZEICHNIS DER TAFELGÜTER DES RÖMISCHEN KÖNIGS.

Von
J. HALLER.

Ein günstiges Geschick hat in jüngster Zeit die Aufmerksamkeit erneut auf das merkwürdige undatierte Verzeichnis deutscher und oberitalischer Königshöfe aus dem früheren Mittelalter gelenkt, indem es die lange verloren geglaubte Hs. wieder zum Vorschein brachte.¹ Oft genug ist das Stück benutzt, aber noch nie so untersucht worden, wie es nach seiner Bedeutung verdient. Namentlich hat man sich allgemein mit einer Zeitbestimmung zufrieden gegeben, die unleugbar auf schwacher Grundlage ruht. Aus gewissen Anzeichen hatte MATTHAEI auf die Frühzeit Heinrichs IV. geschlossen, dabei freilich im einzelnen sich widersprochen, bald 1056—65, bald 1066—69 als genauen Zeitpunkt angegeben.² Bedenken äußerte dagegen nur WAITZ, ohne indes eigentlich zu widersprechen³, und als WEILAND bei der Herausgabe des Textes in den Constitutiones im Anschluß an MATTHAEI aus besonderen Gründen sich für das Jahr 1064/5 entschied, schien die Sache abgetan. Seine Datierung hat, soviel ich sehe, niemand beanstandet.⁴

Ich hatte längst Zweifel an den Ausführungen MATTHAEIS und WEILANDS gehegt, die genauere Nachprüfung jedoch unterlassen. Da jede handschriftliche Grundlage fehlte, der Text lediglich auf

¹) Vgl. N. A. 41, 559 (Text S. 572). Frühere Drucke sind: QUIX, Cod. dipl. Aquensis S. 30. BÖHMER, Fontes 3, 397. M. G. Const. 1, 646. ZEUMER, Quellensammlung zur deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, S. 1 (2. Aufl. S. 1). ²) Die Klosterpolitik Kaiser Heinrichs IV (1883), Exkurs, insbesondere S. 99. 102. ³) Verfassungsgeschichte 8, 231. — Dagegen MATTHAEI nochmals in einem Exkurs zu seiner Abhandlung: Die lombardische Politik Kaiser Friedrichs I. (Programm des Progymnasiums zu Groß-Lichterfelde 1889). ⁴) Daß INAMA-STERNEGG die Aufzeichnung kurzerhand und ohne jede Begründung „der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts“ zuwies (Deutsche Wirtschaftsgeschichte 2, 112), hat keine Beachtung gefunden und ist vielleicht nur Druckfehler.